

**Empfehlungen für den Umfang wissenschaftlicher Leistungen zum Zeitpunkt der  
Zulassung zu einem Habilitationsverfahren an der Fakultät VI der Carl-von-  
Ossietzky-Universität Oldenburg  
(Stand Juni 2017)**

Vorbemerkung:

Grundlage eines Habilitationsverfahrens ist die Habilitationsordnung der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg in der aktuellen Fassung vom 6.12.2013. Für die mit Aufgaben in der Krankenversorgung verbundenen und in der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer vertretenen Fachgebiete sind besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation in § 22 dieser Habilitationsordnung genannt. Die Erteilung der Venia legendi kennzeichnet die Anerkennung der herausgehobenen Eigenschaften einer Habilitandin bzw. eines Habilitanden als Hochschullehrerin bzw. -lehrer mit der Befähigung zur eigenständigen Durchführung von Forschungsprojekten und Lehrveranstaltungen. Um diese Befähigung abzuschätzen, sind hier Kriterien in den Bereichen Forschung und Lehre genannt, die die Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens mit der formalen Überprüfung der Habilitationsleistungen bilden sollen, sowie Form und Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung konkretisiert. Diese Kriterien für die Zulassung zur Habilitation sollen daher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die eine Habilitation an der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften an der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg anstreben, als zusätzliche Orientierung dienen und stellen eine Regelanforderung für die Zulassung zur Habilitation dar. Die Erfüllung der Kriterien alleine gewährleistet noch nicht eine Einleitung oder einen erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und ihre Nichterfüllung schließt ihn nicht aus. In aller Regel stellen sie aber einen sehr guten Anhalt für die erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens dar. Abweichungen lassen sich immer mit guten Gründen herleiten.

1. Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens:

Publikationsleistung

1. Nach der ersten Promotion in der Regel mindestens 10 Originalarbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer review System, die in Medline oder im Journal Citation Report gelistet sind. Der eigene Anteil an den Publikationen ist darzulegen. Veröffentlichungen in nicht-gelisteten Journals mit Peer Review-System können im begründeten Fall Berücksichtigung finden. Bei Kandidaten, die mehrere Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben (z. B. auch Ph. D.- Verfahren) können Arbeiten, die im Rahmen des ersten Promotionsverfahrens in einer kumulativen Arbeit veröffentlicht wurden, nicht angerechnet werden, auch wenn sie nach dem Zeitpunkt der Promotion in einer Zeitschrift gedruckt wurden.
2. Von den Originalarbeiten sollen mindestens 6 in Erst- oder Letztautorschaft sein. Maximal 3 Publikationen in geteilter Erst/Letztautorschaft können anerkannt werden. Dabei ist der Anteil des Habilitanden zu erläutern.
3. Mindestens die Hälfte aller Publikationen und der Originalarbeiten in Erst- oder Letztautorschaft soll in englischer Sprache publiziert sein.
4. Die Originalarbeiten sollen in publizierter Form vorliegen oder zur Publikation angenommen sein (Nachweis).

Lehrleistung

1. Nachweis der hochschul-, oder medizindidaktischen Qualifikation (mindestens 60 Stunden sowie 2 Visitationen von Lehrveranstaltungen), durch Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen an einer für die hochschuldidaktische Ausbildung ausgewiesenen Einrichtung.
2. Nachweis von mindestens 4 Semestern mit je 2 SWS in der Lehre, davon mindestens die Hälfte an der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg.

## 2. Schriftliche Habilitationsleistung:

Folgende Formen einer schriftlichen Habilitationsleistung sind möglich:

a. kumulative Habilitationsschrift

Diese umfasst mindestens 7 Publikationen zum Thema der Habilitation mit einem für eine Habilitation angemessenem wissenschaftlichem Niveau. Diese sind in Erst- oder Letztautorschaft in Journalen mit peer review-System, die in Pubmed oder im Journal Citation Report gelistet sind, veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen (Nachweis) Publikationen, die bereits im Rahmen eines Promotionsverfahrens verwendet wurden, dürfen nicht einbezogen werden. Die Ergebnisse dieser Publikationen müssen in einer Zusammenfassung von mindestens 20 bis maximal 40 Seiten diskutiert werden;

**oder**

b. Habilitationsschrift

welche die herausgehobene Leistung auf maximal 120 Seiten verdeutlicht, einschließlich Zusammenfassung, Literaturverzeichnis, Lebenslauf, Danksagung, u. ä.

### Weitere Unterlagen (inkl. akademischem Lebenslauf und Publikationsverzeichnis)

Mit dem Antrag auf Habilitation sind weitere Unterlagen gemäß § 4 und 22 der Habilitationsordnung vorzulegen. Für das Publikationsverzeichnis ist folgende Gliederung vorgesehen:

1. Originalarbeiten in Zeitschriften
2. Reviews, Case Reports, Letters
3. Bücher, Buchbeiträge
4. zitierfähige Abstracts
5. Vorträge auf wissenschaftlichen Kongressen
6. Vorträge mit Fortbildungscharakter

### Zulassung

Die Zulassung zur Habilitation wird bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen durch die Habilitationskommission geprüft und festgestellt. Bei der Entscheidung über die Zulassung durch die Dekanin/ den Dekan kann besonderes Engagement für die Fakultät Berücksichtigung finden.